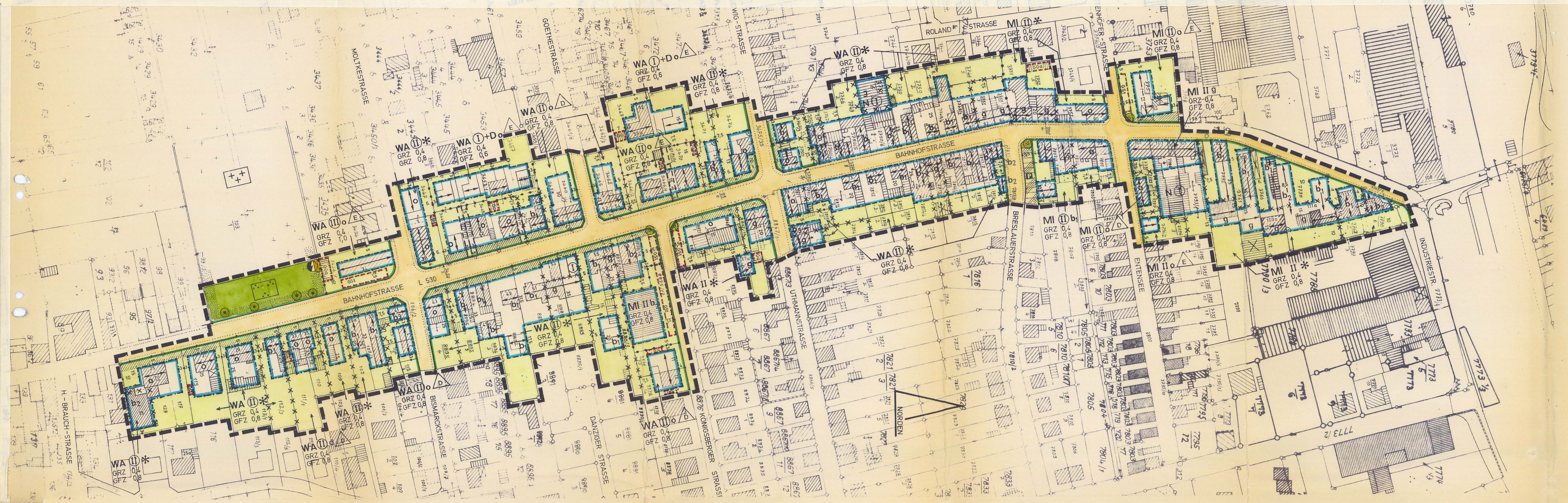

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach BBauG i.d.F. vom 6.7.1979 und BauGB i.d.F. vom 8.12.1986 und BauNVO

A 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BBauG bzw. BauGB)

1.1 Die im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Beherbergungsbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke) sind nach § 1 Abs. 6 Ziff. 2 BauNVO allgemein zulässig.

1.2 Die im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 6 und im Mischgebiet gem. § 6 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Ställe für Kleintierhaltung...) sind gem. §1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

1.3 In den im Plan gekennzeichneten, rückwärtig gelegenen Flächen für Gebäude ohne Aufenthaltsräume ("N" = Neben-, Wirtschafts- und Betriebsgebäude) ist der Bau von Wohnungen nicht gestattet.

A 2. Besondere Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG bzw. BauGB)

Für Grundstücke in "besonderer Bauweise", hier: einseitige Grenzbebauung zulässig - gelten folgende Festsetzungen:

b_1 = Bebauung an der nördlichen Grundstücksgrenze zulässig
b_2 = " " " südlichen " " "
b_3 = " " " östlichen " " "
b_4 = " " " westlichen " " "

A 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG bzw. BauGB)

3.1 Die Breite der Bauwichfläche/Hoffläche bei den Grundstücken in "besonderer Bauweise" (Haus-Hof-Bauweise) richtet sich nach den Angaben in der Planzeichnung bzw. nach den Bestimmungen der Landesbauordnung.

3.2 Die durch vordere und hintere Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise um max. 1,0 m nach hinten, bei Grundstücken mit Vorgärten auch nach vorne überschritten werden. Das gilt jedoch nur für untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone, Vordächer, Freitreppen usw. und jeweils für max. 1/3 der Gebäudebreite

Ebenso dürfen untergeordnete Bauteile in die Hofflächen der in besonderer Bauweise errichteten Grundstücke hineinragen. Die Abstandsvorschriften der LBauO sind zu beachten.

3.3 Besondere Bauteile dürfen, bei Gebäuden ohne Vorgarten, in dem nachstehend festgesetzten Umfang auch in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, d.h. die im Plan festgesetzten Straßenbegrenzungslinien überschreiten:

- Bauteile unterhalb der Straßenoberfläche einschl. Kellerlichtschächte und Betriebsschächte bis zu einer Tiefe von 0,50 m. Die Schächte sind verkehrssicher abzudecken;
- Vordächer bis zu 1/2 der Gehwegbreite, jedoch nicht mehr als bis zu 1,50 m Auskragung. Die lichte Höhe gemessen ab OK Gehweg muß mind. 3,3 m betragen.

A 4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9, Abs. 1 Nr. 4 BBauG bzw. BauGB)

4.1 Garagen und Stellplätze sind in der nach den Bestimmungen der LBauO erforderlichen Zahl auf den privaten Grundstücksflächen auszuweisen.

4.2 Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den Bauwichen zulässig.

In den Vorgärten und in den rückwärtigen Gartenflächen dürfen Garagen und Stellplätze nicht errichtet bzw. angelegt werden.

4.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.4 Elektrizitätsanlagen, wie Kabelverteilerschränke und Straßenbeleuchtungsschaltstellen dürfen auch an hierfür im Bebauungsplan nicht besonders bekennzeichneten Stellen errichtet werden. Dabei darf jedoch der öffentliche Verkehrsraum nicht eingeschränkt werden.

A 5. Zufahrten

5.1 Bei Grundstücken mit geschlossener Bauweise sind Zufahrten zu den Hofflächen als Durchfahrten durch die Hauptgebäude zulässig.

Die Abmessungen der Durchfahrten müssen mind. betragen:

lichte Durchfahrtshöhe 3,30 m
lichte Durchfahrtsbreite 3,50 m

5.2 Gemeinschaftliche Zufahrten sind zulässig.

A 6. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9, Abs. 1 Ziff. 15 u. 25 BBauG bzw. BauGB i.V. mit § 17 LPflG-Landespflegegesetz- i.d.F. vom 5.2.1979 bzw. i.d.F. vom 27.3.1987)

6.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im seitlichen und rückwärtigen Bereich sind, soweit sie nicht als Zufahrten, Hof- und Arbeitsflächen oder als Stellplätze benötigt werden, einzugrünen. Die Begrünung der Vorgärten richtet sich nach den Festsetzungen der Ziff. B 9.

6.2 An den im Plan vermerkten Stellen im Bereich der öffentlichen Parkflächen sind einzelstehende Bäume zu pflanzen.

6.3 Die im Eingangsbereich des alten Friedhofs vorhandenen Bäume sind zu erhalten. Bei natürlichem Abgang sind sie durch gleichwertige zu ersetzen.

6.4 Artenliste für Pflanzungen im Gesamtgebiet:

Acer Platanoides	Spitzahorn
Acer pseudo-platanus	Bergahorn
Acer saccharinum	Silberahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Picea excelsa	Rotfichte
Picea omorika	Serbische Fichte
Picea sitchensis	Sitkafichte
Pinus griffithil	Tränenkiefer
Platanus acerifolia	Platane
Quercus pedunculata	Stieleiche
Quercus pedunculata fastigiata	Pyramideneiche
Tilia cordata	Winterlinde

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier canadensis	Kanadische Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Malus hillieri	Zierapfel
Picea pungens Clauca Koster	Blaufichte
Prunus avium Piena	Zierkirsche
Prunus cerasifera	Zierpflaume
Rhus typhina	Essigbaum
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Mehlbeere
Syringa vulgaris	Flieder
Taxus baccata	Eibe

Für die Anlage niederer Hecken sollen verwendet werden:

Berberitzen	Sauerdorn
Chamaecyparis	Cypressen
Cotoneaster in Arten	Felsenmispel
Deutzia	Maiblumenstrauch
Forsythien	Goldglöckchen
Ligustrum	Rainweide oder Liguster
Pinus montana	Zwergkiefer
Potentilla	Fingerstrauch
Pyracantha	Feuerdorn
Ribes	Zierjohannisbeere
Spiraea arguta	Schneespiere
Spiraea japonica	Zwergspiere
Tamarix pentranda	Erikastrauch
Taxus	Eiben
Thuja	Lebensbaum

Darüber hinaus sind auch andere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora zulässig, wenn sie den genannten artverwandt sind.

6.5 An Straßeneinmündungen darf die Bepflanzung in den Sichtflächen (wenn nichts anderes angegeben: jeweils 10 m - gemessen von der straßenseitigen Grundstücksecke) nicht höher als 1,10 m erfolgen.

6.6 Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDB (Bund Deutscher Baumschulen) und nach DIN 18916 zu pflanzen.

6.7 Bei allen Pflanzungen im privaten Bereich sind die im Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz vom 15.6.1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 123 Abs. 1 LBauO i.d.F. vom 20.7.1982 bzw § 86 Abs. 1 u. 6 LBauO i.d.F. vom 18.11.1986

B 7. Dächer

7.1 Dachform und Dachneigung

Hauptgebäude in "besonderer Bauweise" u. mit Giebelstellung senkrecht zur Straße	: Symmetrische Satteldächer mit 50° ± 5° Neigung
Hauptgebäude in "offener" Bauweise	: Symmetrische Satteldächer 38° - 55°
Garagen, Wirtschafts-, Betriebs- und andere Nicht-Wohngebäude	: Flachdächer, flachgeneigte Dächer 0 - 10° Neigung, oder Dachform und -neigung in Anpassung an das Hauptgebäude.

7.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur an den seitlichen und rückwärtigen Gebäudefronten zulässig. Die Gesamtlänge aller Gauben darf auf jeder Gebäudeseite nicht mehr als 1/2 der Gebäudelänge betragen. Vom Ortgang müssen Gauben einen Abstand von mind. 1,20 m einhalten.

Die Ausbildung von Dachterrassen durch "Einschnitte" in die Satteldächer ist nur an Gebäudeseiten zulässig, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum her einzusehen sind.

Dachaufbauten bei gewerblichen Gebäuden sind allgemein, jedoch nur dann zulässig, wenn sie betriebstechnisch bedingt sind.

7.3 Dacheindeckung

Als Material für die Eindeckung der geneigten Dächer dürfen lediglich naturrote bis dunkelbraune Dachziegel verwendet werden.

B 8. Kniestöcke, Gebäudehöhen

8.1 Kniestöcke sind bei zwingend festgesetzten II- oder III-geschossigen Gebäuden nicht zulässig. Als Kniestöcke gelten alle Aufkantungen von mehr als 30 cm, gemessen zwischen OK Geschoßrohdecke und OK Fußpfette.

Konstruktiv bedingte unvermeidbare Kniestöcke, die sich aus dem Grundriß ergeben (z.B. bei abgeschleppten Dächern oder bei Gebäudeversprüngen) sind allgemein gestattet. Dies gilt jedoch nur für max. 1/3 der Gebäudelänge auf jeder Gebäudeseite.

8.2 Bei I+D-geschossigen Gebäuden sind Kniestöcke bis zu 1,2 m Höhe -gemessen zwischen OK Geschoßrohdecke und OK Fußpfette - zulässig.

8.3 Bei I-geschossigen Gebäuden im Gebietsbereich, für den eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstgrenze zugelassen ist, wird die Kniestockhöhe nicht begrenzt. Das bei geneigten Dächern teilweise im Dachraum liegende Geschoß darf ein Vollgeschoß sein.

8.4 Die Gebäudehöhe (Traufhöhe) wird wie folgt festgesetzt, jeweils gemessen zwischen OK Gehweg bzw. befestigter Hoffläche und dem Schnittpunkt zwischen Gebäude-Außenwand und OK Dachhaut:

bei Hauptgebäuden/Wohngebäuden max. 7,50 m,
bei Wirtschafts- u. Betriebsgebäuden max. 5,50 m.

B 9. Vorgärten (§ 123, Abs. 1 Nr. 5 LBauO bzw. § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die Vorgärten, d.s. die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze/Baulinie, dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche und nicht als hauswirtschaftliche Fläche genutzt werden. Die Vorgärten sind zu mind. 1/2 der Fläche einzugrünen oder als private Wegfläche zu pflastern. Nutzgärten sind nicht zulässig. Für die Bepflanzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

a) bei einer Frontlänge über 20 m und einer Vorgartentiefe von 5m oder mehr ist mindestens 1 Baum 1. Ordnung je angefangener 10 m Frontlänge zu pflanzen;

b) Bei allen anderen Grundstücken ist mindestens ein strauchartiges Gehölz je 10 qm Vorgartenfläche und ein Baum 2. Ordnung je angefangener 10 m Frontlänge zu pflanzen.

Die Pflanzen sind aus der Artenliste Ziff. 6.4 auszuwählen.

B 10. Einfriedungen (§ 123, Abs. 1 Nr. 7 LBauO bzw § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

10.1 bei besonderer Bauweise	: an der Straßenseite ca. 2,5 m hohe Tore, an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen Einfriedungen bis max. 1,8 m über Erdgleiche;
	: an der Straßenseite vorhandene alte Tore und Einfriedungen sind zu erhalten und ggf. durch gleichartige zu ersetzen;
10.2 bei offener Bauweise	: an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen Einfriedungen bis max. 1,8 m über Erdgleiche;
	: an der Straßenseite vorhandene alte Einfriedungen aus Natursteinen, Mauerwerk und/oder Metallstäben sind zu erhalten oder durch gleichartige zu ersetzen. Im übrigen wird die Einfriedigungshöhe an der Straßenseite auf max. 1,1 m über OK-Gehweg festgesetzt. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,3 m betragen. Straßenseitig ist die Verwendung von Maschendraht (außer in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung), geschlossenen Metallkonstruktionen sowie Mauerwerk oder Beton (außer für den Sockel und für Stützpfeiler) nicht zulässig.

C. HINWEISE

C 11. Die in der Planzeichnung vermerkten Baukörper und Grundstücksgrenzen sind lediglich unverbindliche Hinweise.

C 12. Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes zu beachten. Erdarbeiten sind 8 Wochen vor Beginn dem Landesamt für Denkmalpflege in Speyer anzuzeigen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Grundstücksgrenze vorhanden bzw. geplant (unverbindlich gem. Textziff. C.11)
- Grundstücksgrenze wegfallend (unverbindlich)
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Gebäude wegfallend
- Gebäude vorhanden (Haupt- u. Nebengebäude)
- Gebäude geplant
- Stellung der Gebäude - zwingend festgesetzte Firstrichtung (vorhanden bzw. geplant)
- Überbaubare Grundstücksfläche für Hauptgebäude
- N: Überbaubare Grundstücksfläche für Gebäude ohne Aufenthaltsräume (d.s. Neben-, Wirtschafts- u. Betriebsgeb.) gemäß Textziff. A 1.3
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Unterteilung unverbindlich)
- P: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche
- Ga GGa GSt: Fläche für Garagen/Gemeinschaftsgaragen/Gemeinschaftsstellplatz
- Durchfahrt vorhanden
- Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation
- Öffentliche Grünfläche - Parkanlage / Friedhof
- Zu erhaltende, einzelstehende Bäume am alten Friedhof (gem. Textziff. A 6.3)
- Einzelstehende Bäume innerhalb einer "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen" gem. Textziff. A 6.2
- Private Grünfläche - Vorgarten gem. Textziff. B 9.
- gr/fr/lr: Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Rechter Winkel
- Sichtwinkel

WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
z.B. (II)	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
+ D	Dachgeschoßausbau, als anrechenbares Vollgeschoß zulässig
o	Offene Bauweise
g	Geschlossene Bauweise
b_1 - b_4	Besondere Bauweise (gem. Textziff. A 2.)
*	Unterschiedliche Einzelfestsetzung der Bauweise gem. gesondertem Planeinschrieb
E (Dreieck)	Nur Einzelhäuser zulässig
D (Dreieck)	Nur Doppelhäuser zulässig
GRZ z.B. 0,4	Grundflächenzahl } als Höchstgrenze unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche
GFZ z.B. 0,8	Geschoßflächenzahl } als Höchstgrenze unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche

ausgefertigt: Haßloch, den 09. Juni 1995
Gemeindeverwaltung:
(Siegel) (Gebhardt) Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 22. Juni 1995 unter Hinweis auf § 215 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Haßloch.

Haßloch, den 22. Aug. 1995
Gemeindeverwaltung:
(Siegel) (Gebhardt) Bürgermeister

BEGRÜNDUNG gemäß § 9, Abs. 8 BBauG i.d.F. vom 6.7.1979 und BauGB i.d.F. vom 8.12.1986

1. Allgemeines

1.1 Das Plangebiet liegt nördlich des engeren Ortskerns der Gemeinde Haßloch beiderseits der Bahnhofstraße. Das Gebiet ist vollständig bebaut. Baulandreserven liegen lediglich in einigen der großflächigen, rückwärtigen Gartenbereiche.

Ziel der Bebauungsplanung ist es, die bereits vorhandenen oder in Zukunft auf die Gemeinde zukommenden Wünsche der Grundstückseigentümer zur Veränderung der Bau- und Nutzungsstruktur planungsrechtlich abzusichern.
Dazu gehören vor allem
- die Wünsche nach einer besseren baulichen Ausnutzung (d.h. Verdichtung) der an manchen Stellen des Gebietes noch durch eine alte landwirtschaftliche Bausubstanz bestimmte Bebauung - z.B. durch eine Aufstockung der straßenseitigen Hauptgebäude auf 2 Vollgeschosse oder durch eine zusätzliche Wohnnutzung in den seitlichen und rückwärtigen Nebengebäuden;
- und die Wünsche nach einer zusätzlichen Bebauung in den großflächigen, rückwärtigen Gartenbereichen.

Durch solche Maßnahmen soll versucht werden, der zunehmenden Entleerung der Altbaubereiche entgegenzuwirken und die in der Gemeinde vorhandene Neubautätigkeit, zumindest teilweise, wieder in die Ortskerne zurückzuverlegen. Das kann jedoch nur gelingen, wenn die Wohnqualität der Altgebäude durch Umbauten oder Ersatz-Neubauten heutigen Erfordernissen angepaßt und wenn auch das "Wohnumfeld" d.h. die Gestaltung der Flächen im öffentlichen Bereich künftigen Wünschen angepaßt wird.

Um für die privaten und öffentlichen Wünsche zur Veränderung der baulichen Struktur in diesem Gemeindebereich die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch am 30.1.1985 die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach BBauG beschlossen.

1.2 Das Bebauungsgebiet umfaßt alle Grundstücke beiderseits der Bahnhofstraße - beginnend beim alten Friedhof im Süden bis zur Bahnlinie im Norden.

Der Bebauungsplan umfaßt eine Fläche von rd. 6,85 ha.

1.3 Als Art der baulichen Nutzung wird im südlichen Teil, bis zur Breslauer Straße, ein "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO festgesetzt, im nördlichen Teil erfolgt eine Festsetzung als "Mischgebiet" nach § 6 BauNVO.

Diese unterschiedliche Einstufung ergibt sich aus der z.Zt. vorhandenen Nutzungsmischung mit Wohngebäuden, Kleingewerbebetrieben und Läden, die auch in Zukunft erhalten bleiben soll. Die Festsetzung als "Allgemeines Wohngebiet" im Süden steht zwar im Widerspruch zu den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes. Die detailliertere Untersuchung für den Bebauungsplan hat aber ergeben, daß in diesem Teilbereich eine Einstufung als Mischgebiet unzweckmäßig und aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur auch nicht notwendig ist. In einer künftigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll daher die Mischgebiets-Ausweisung geändert, d.h. der Festsetzung des Bebauungsplanes angepaßt werden.

Die Kennzeichnung als "Mischgebiet" im nördlichen Teil des Plangebietes ergibt sich aus der Nähe zu einer unmittelbar angrenzenden gewerblichen Nutzung. Die von dort zu erwartenden Geräusch- und Schadstoffimmissionen schließen eine Einstufung als "Allgemeines Wohngebiet" aus. Darüber hinaus ist der Anteil der gewerblichen Betriebe in diesem Planbereich größer als im übrigen Gebiet.

1.4 Die Zahl der Vollgeschosse wird im gesamten Baubereich entlang der Straße mit 2 "zwingend" oder mit 2 "als Höchstgrenze", im rückwärtigen Bereich (für Wirtschafts-, Betriebs- und andere Nebengebäude) mit 1 "zwingend" festgesetzt. Diese Festsetzung der Gebäudehöhe entspricht im überwiegenden Teil des Gebietes der heute vorhandenen Situation. Die an nur noch wenigen Stellen mit 1 Vollgeschoß (und Steildach) bestehenden Häuser können damit wahlweise auf 2 Vollgeschosse aufgestockt werden, sie können aber auch in der bisherigen "ortstypischen" Art erhalten bleiben. Eine höhere Bebauung, z.B. mit 3 Vollgeschossen, wird nicht zugelassen, da die nach Landesbauordnung geforderten Abstände zwischen den Gebäuden, insbesondere beidseitig des Straßenkörpers, nicht zu erreichen sind. Die für eine höhergeschossige Bebauung erforderliche Verbreiterung der Straßen, bzw. die Vergrößerung der Gebäudeabstände würde zu einem erheblichen Eingriff in die vorhandene Bausubstanz führen und ist sowohl aus wirtschaftlichen, als auch aus städtebaulichen Gründen nicht zu vertreten.

Die Beibehaltung der in weiten Teilen vorhandenen Zweigeschossigkeit entspricht auch der "gewachsenen" Situation. Als 3-geschossig wird lediglich die vorhandene Gebäudezeile an der Bahnhofstraße/Ecke Moltkestraße gekennzeichnet.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im gesamten Bereich entsprechend den Höchstwerten des § 17(1) BauNVO festgesetzt. Das entspricht bei dem überwiegenden Teil der Grundstücke den heute vorhandenen Werten.

1.5 Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene, voll ausgebaute Bahnhofstraße bzw. über die von ihr abzweigenden Nebenstraßen.

Die früher einmal diskutierte Verbreiterung der Bahnhofstraße ist jetzt nicht mehr Ziel der Planung, da eine Verkehrsuntersuchung von Prof. Schaechterle (Stand 1978 und 1981) nach Fertigstellung der östlichen und westlichen Ortsumgehungen ein voraussichtlich abnehmendes Verkehrsaufkommen in diesem Teil der Bahnhofstraße ergeben hat. Voraussetzung dafür ist allerdings die Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges nördlich des Plangebietes im Verlauf der Bahnhofstraße.

Auch eine Aufweitung der Bismarckstraße bei der Einmündung in die Bahnhofstraße wird nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, da das einen erheblichen Eingriff in die Bausubstanz auf der Straßen-Nordseite erfordern würde, dieser aber, aufgrund der künftigen Verkehrssituation, nicht gerechtfertigt wäre. Es wird auf eine zusätzliche Linksabbiegespur in der Bismarckstraße verzichtet und damit zeitweilig ein evtl. Rückstau von Fahrzeugen in kauf genommen.

Die Verkehrssituation soll im übrigen durch verkehrslenkende Maßnahmen verbessert werden. Dazu gehören z.B. das Aufstellen von Verkehrsspiegeln bei unübersichtlichen Einmündungen oder die spätere Ausweisung von Einbahnstraßen in besonders engen und unübersichtlichen Querstraßen.

1.6 Die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Abwasserbeseitigung wird über das vorhandene und ggf. zu ergänzende Versorgungs- und Abwassernetz sichergestellt.

2. Kosten für die Gemeinde

Erschließungskosten entstehen der Gemeinde Haßloch durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes nicht, da die Erschließungsstraßen bereits vorhanden sind.

Andere Kosten, zusätzlich zum Erschließungsaufwand, sind ebenfalls nicht zu erwarten, da eine Änderung der Nutzung durch Eingriff in die private Bausubstanz nicht vorgesehen ist, so daß keine Entschädigungszahlungen für zusätzlich benötigte öffentliche Straßenflächen oder für das Zurückverlegen von Gebäuden entstehen.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Eine Bodenneuordnung ist nicht erforderlich.

4. Beginn der Baumaßnahmen

Baumaßnahmen sind lediglich von privater Seite zu erwarten. Der Realisierungszeitpunkt einzelner Maßnahmen ist daher von den privaten Dispositionen abhängig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.1.1985 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG im "Geschäftsanzeiger" (Wochenzeitung für Haßloch und Umgebung) am 21.3.1985 bekanntgemacht.

Die v.g. Wochenzeitung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung wurde am Donnerstag, den 27.6.1985 im "Geschäftsanzeiger" bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 1 BBauG wurde am Donnerstag, den 4.7.1985 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG erfolgte mit Schreiben vom 24.5.1985. Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 1.7.1985 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 25.9.86 angenommen (Auslegungsbeschluß gemäß § 2a Abs. 6 BBauG).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG wurde im "Geschäftsanzeiger", am Donnerstag, den 16.10.1986 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan während eer Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Dienstag, den 28.10.1986 bis einschließlich Freitag, den 28.11.1986 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung, zusätzlich bis 17.30 Uhr, erfolgte am Dienstag, den 11.11.1986.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.10.1986 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG benachrichtigt.
Während der Auslegungsfrist gingen 4 Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.3.1988 Beschluß gefaßt hat (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB). Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 6.4.1988 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.3.1988 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 28.10.1986 bis 28.11.1986 öffentlich ausgelegen.

Haßloch, den 1. Juni 1988
Gemeindeverwaltung:
(Gebhardt) Bürgermeister

Vermerk der Kreisverwaltung Bad Dürkheim über die Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 BauGB:

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 03.06.88 angezeigt.
Mit der Erklärung vom 01.08.88 Az.: 640-13/63-05/ Ha - 54/Ei-H wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den 01.08.88
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Im Auftrag
(Eichner)
Regierungsrat

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 08. Sep. 1988 unter Hinweis auf § 215 BauGB.

Haßloch, den 09. Sep. 1988
Gemeindeverwaltung:
(Siegel) (Gebhardt) Bürgermeister

1. Ausfertigung — weitere Vermerke siehe Zeichenerklärung — Gemeinde

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch/Pfalz	
32	Bebauungsplan „Bahnhofstraße"
Maßstab 1:1000	Gemeindebauamt
Zeichnung - Nr.:	
Bearbeitet durch PLANUNGSBÜRO SCHARA, MANNHEIM	
Haßloch/Mannheim den [illegible] 88	